

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 139/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wiener Platz 6, 01069 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt I. L. zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, von 1999 bis zum 31. 5.2006 bei der beklagten Krankenkasse pflichtversichert, ist mit seinem Begehren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, ihn mit dem Arzneimittel "Almag von CT" zukünftig zu versorgen sowie die für die Beschaffung des Medikaments bereits entstandenen Kosten erstattet zu erhalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Sachleistung und Kostenerstattung seien nicht erfüllt, weil es an einer ärztlichen Verordnung fehle (Urteil vom 31.8.2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt insoweit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 Die Anträge des Klägers haben keinen Erfolg.
- 4 1. Der Antrag auf PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt L. ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangsbeschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt. Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde begründet worden ist, folgt dies aus 2).
- 5 2. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 6 a) Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese



Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f). Es bedarf keiner Entscheidung, ob die in der Beschwerdebegründung angeführte Rechtsfrage, "inwieweit ein Sozialgericht berechtigt ist, den § 103 SGG unbeachtet zu lassen", hinreichend klar formuliert ist. Jedenfalls fehlt es an den erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern die Frage klärungsbedürftig sein könnte. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52). Deshalb hätte sich die Beschwerde eingehend mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander setzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (vgl. dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die Beschwerde hat sich dagegen in keiner Weise mit der einschlägigen Rechtsprechung zum Umfang der gerichtlichen Aufklärungspflicht befasst (vgl. dazu zB BSGE 1, 194; BSG, Urteil vom 28.8.1994 - 13 RJ 9/94; weitere Nachweise zB bei Hauck in Zeihe, Das Sozialgerichtsgesetz und seine Anwendung, Stand 1.11.2006, Anmerkung 1. A. Vor § 103).

- 7 b) Auch einen Verfahrensfehler hat die Beschwerde nicht hinreichend dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; nach dessen Halbsatz 2 kann ein Verfahrensmangel ua auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gar nicht und auf die Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ungeachtet der Frage, ob sich die Beschwerde auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag bezogen hat, indem sie vorträgt, der Kläger habe sich zum Beweis seines Vorbringens auf die - nicht beigezogenen - Akten der Verfahren L 5 B 7/05, L 5 B 8/05 sowie L 5 B 9/05 bezogen, die seinen Vortrag bestätigt hätten, hat die Beschwerde jedenfalls nicht dargelegt, wieso die angefochtene Entscheidung auf diesem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann. Denn sie hat nicht vorgetragen, dass das LSG Tatsachenbehauptungen des Klägers nicht zugrunde gelegt hat, weil sie nicht erwiesen seien.
- 8 c) Soweit die Beschwerde darüber hinaus im Kern die Unrichtigkeit des LSG-Urteils geltend macht, kommt es hierauf im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

